

**Krafftahrt-
Bundesamt**



Manual

Zugang in das Fahreignungsregister 2018

Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitende Worte	7
2 Allgemeine Informationen	7
2.1 Hintergrund zur Datengrundlage	7
2.2 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung	7
2.3 Variablenbenennung	8
2.4 Umgang mit fehlenden Werten	10
3 Variablenübersicht	10
3.1 Variablen mit demografischen Informationen zu Personen (P)	10
3.1.1 Personenidentifikationsnummer (P_ID)	10
3.1.2 Geburtsdatum im Format JJJJMM (P_Gebdatum)	10
3.1.3 Geschlecht (P_Geschlecht)	11
3.1.4 Staatsangehoerigkeit (P_Staatsang)	11
3.1.5 Bundesland des Wohnsitzes (P_WohnBL)	12
3.1.6 Wohnsitz im Ausland (P_WohnAusl)	12
3.2 Gliederungsvariablen (G)	13
3.2.1 Art des Sachverhalts (G_Sachverhalt)	13
3.2.2 Art der mitteilenden Stelle (G_MitStelleArt)	14
3.2.3 Bundesland der mitteilenden Stelle (G_MitStelleBL)	14
3.3 Variablen zu (nicht-)beschwerenden Verfügungen oder Beschlüssen zur Fahrerlaubnis (F)	15
3.3.1 Massnahmenstufen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (F_MassnStufe) . .	15
3.3.2 Art der Massnahme zu einer Verfügung oder einem Beschluss zur Fahrerlaubnis (F_MassnArt)	15
3.3.3 Gruende fuer die Massnahme zur Fahrerlaubnis - Filtervariable (F_MassnGrund) . .	18
3.3.3.1 Koerperliche Maengel (F_MassnGrundKoerper)	19
3.3.3.2 Geistige Maengel (F_MassnGrundGeist)	19
3.3.3.3 Neigung zur Trunksucht (F_MassnGrundTrunk)	20
3.3.3.4 Neigung zur Rauschgiftsucht (F_MassnGrundRauschgift)	20
3.3.3.5 Charakterliche Maengel (F_MassnGrundCharakter)	20

3.3.3.6	Schwere oder wiederholte Verstoesse gegen verkehrsrechtl. Bestimmungen (F_MassnGrundVerkehrsrBest)	20
3.3.3.7	Schwere oder wiederholte Vergehen gegen Strafgesetze (F_MassnGrundStrafgesetz)	21
3.3.3.8	Nichtbestandene theoretische Pruefung (F_MassnGrundTheorPruefung)	21
3.3.3.9	Nichtbestandene praktische Pruefung (F_MassnGrundPraktPruefung)	21
3.3.3.10	Nichtbestandene sonstige Pruefung (F_MassnGrundSonstPruefung)	21
3.3.3.11	Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle nicht beigebracht (F_MassnGrundGutachten)	22
3.3.3.12	Ueberschreiten der Punktegrenze (F_MassnGrundPunkte)	22
3.3.3.13	Verkehrssicherheitsrelevante Verstoesse oder Versaeumnisse in der Probezeit (F_MassnGrundProbezeit)	22
3.3.3.14	Verkehrssicherheitsrelevante Verstoesse in der Probezeit (F_MassnGrundVerstossProbezeit)	23
3.3.3.15	Sonstige Gruende (F_MassnGrundSonst)	23
3.3.4	Datum der Tat - Jahr (F_TatdatumJahr)	23
3.3.5	Datum der Tat - Monat (F_TatdatumMonat)	24
3.3.6	Datum der Tat - Wochentag (F_TatdatumWochentag)	24
3.4	Variablen zu Entscheidungen zu einer Straftat (S)	25
3.4.1	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (S_Tat1)	25
3.4.2	Gefaehrdung infolge Alkoholgenuss (S_Tat2)	25
3.4.3	Gefaehrdung infolge Genusses anderer berauschender Mittel (S_Tat3)	26
3.4.4	Gefaehrdung infolge geistiger oder koerperl. Maengel (S_Tat4)	26
3.4.5	Gefaehrdung durch Vorfahrtsmissachtung (S_Tat5)	27
3.4.6	Gefaehrdung beim Ueberholen (S_Tat6)	27
3.4.7	Gefaehrdung durch zu schnelles Fahren (S_Tat7)	27
3.4.8	Gefaehrdung durch (versuchtes) Wenden/RueckwFahren/Fahren entg der Fahrtrich- tung (S_Tat8)	28
3.4.9	Fahrunsicherheit infolge Alkoholgenuss (S_Tat9)	28
3.4.10	Fahrunsicherheit infolge Genusses anderer berauschender Mittel (S_Tat10)	29
3.4.11	Vollrausch (S_Tat11)	29
3.4.12	(Anordnen/Zulassen des) Fuehrens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis (S_Tat12)	30

3.4.13 (Anordnen/Zulassen des) Fuehrens eines Kfz trotz Fahrverbot/ohne Fuehrerschein (S_Tat13)	30
3.4.14 Kennzeichenmissbrauch (S_Tat14)	31
3.4.15 (Gestatten des) Gebrauch(s) unversicherter Kfz oder Anhaenger (S_Tat15)	31
3.4.16 Noetigung (S_Tat16)	31
3.4.17 Toetung (S_Tat17)	32
3.4.18 Koerperverletzung (S_Tat18)	32
3.4.19 Gefaehrliche Eingriffe in den Strassenverkehr (S_Tat19)	33
3.4.20 Sonstige Straftaten (S_Tat99)	33
3.4.21 Anzahl identischer Taten in Tatmehrheit (S_AnzahlIdentTaten)	34
3.4.22 Tagessatzgeldstrafe - Filtervariable (S_Tagessatz)	34
3.4.22.1 Anzahl der Tagessaetze (S_TagessatzAnzahl)	35
3.4.22.2 Hoehe des Tagessatzes in Euro (S_TagessatzHoehe)	35
3.4.23 Fahrerlaubnissperre - Filtervariable (S_Sperre)	35
3.4.23.1 Dauer der Fahrerlaubnissperre in Monaten (S_SperreDauer)	36
3.4.24 Freiheitsentziehung - Filtervariable (S_Freiheitsentziehung)	36
3.4.24.1 Dauer der Freiheitsentziehung in Monaten (S_FreiheitsentziehungDauer)	37
3.4.24.2 Angewendetes Strafrecht (S_FreiheitsentziehungStrafrecht)	37
3.4.25 Bewaehrung - Filtervariable (S_Bewaehrung)	37
3.4.25.1 Dauer der Bewaehrung in Jahren (S_BewaehrungDauer)	38
3.5 Variablen zu Entscheidungen oder Bescheiden zu einer Ordnungswidrigkeit (O)	38
3.5.1 Rotlichtverstoss laut BET (O_KRotlicht)	38
3.5.2 Abstandsverstoss laut BET (O_KAbstand)	39
3.5.2.1 Festgestellter Abstand in m (O_KAbstandMeter)	39
3.5.2.2 Festgestellte Geschwindigkeit in km/h (O_KAbstandGeschwindigkeit)	40
3.5.2.3 Zehntel des halben Tachowertes (O_KAbstandZehntel)	40
3.5.3 Geschwindigkeitsverstoss laut BET (O_KGeschwindigkeit)	40
3.5.3.1 Hoehe der Geschwindigkeitsueberschreitung in km/h (O_KGeschwindigkeitDiff)	41
3.5.3.2 Hoehe der zulaessigen Geschwindigkeit in km/h (O_KGeschwindigkeitZul)	42
3.5.3.3 Geschwindigkeitsverstoss innerorts oder ausserorts (O_KGeschwindigkeitOrt)	42
3.5.4 Ladungsverstoss laut BET (O_KLadung)	42

3.5.5	Ueberladungsverstoss laut BET (O_KMasse)	43
3.5.5.1	Hoehe der Gesamtmassenuberschreitung in kg (O_KMasseGesamtDiff)	43
3.5.5.2	Hoehe der zulaessigen Gesamtmasse in kg (O_KMasseGesamtZul)	44
3.5.5.3	Hoehe der Achslastueberschreitung in kg (O_KMasseAchslastDiff)	44
3.5.5.4	Hoehe der zulaessigen Achslast in kg (O_KMasseAchslastZul)	45
3.5.5.5	Hoehe der Anhaengelastueberschreitung in kg (O_KMasseAnhaengelastDiff)	45
3.5.5.6	Hoehe der zulaessigen Anhaengelast in kg (O_KMasseAnhaengelastZul)	46
3.5.6	Alkoholverstoss laut BET (O_KAlkohol)	46
3.5.6.1	Blutalkoholkonzentration in Promille (O_KAlkoholBlut)	47
3.5.6.2	Atemalkoholkonzentration in mg/l (O_KAlkoholAtem)	47
3.5.7	Drogenverstoss laut BET (O_KDrogen)	48
3.5.8	Nutzung von Kommunikationsgeraet laut BET (O_KKommgeraet)	48
3.5.9	Nutzung von Radarwarngerat laut BET (O_KRadar)	49
3.5.10	Schwere des Verstosses laut BET (O_SchwereVerstoss)	49
3.5.11	Tatzeit (O_Tatzeit)	49
3.5.12	Bussgeld in Euro laut BET (O_BussgeldBET)	50
3.5.13	Bussgeld in Euro (O_Bussgeld)	50
3.5.14	Abweichung der Geldbusse nach Par. 28a StVG (O_BussgeldP28a)	51
3.5.15	Punkte laut BET (O_PunkteBET)	51
3.5.16	Dauer des Fahrverbots in Monaten laut BET (O_FahrverbotBET)	52
3.5.17	Wirksamkeit des Fahrverbots (O_FahrverbotWirksamkeit)	52
3.6	Variablen zu Entscheidungen zu einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeiten oder zu Be- scheiden zu einer Ordnungswidrigkeit (OS)	53
3.6.1	Datum der Tat - Jahr (OS_TatdatumJahr)	53
3.6.2	Datum der Tat - Monat (OS_TatdatumMonat)	53
3.6.3	Datum der Tat - Wochentag (OS_TatdatumWochentag)	54
3.6.4	Weitere Taten in Tatmehrheit (OS_Folgemitteilung)	54
3.6.5	Punkte (OS_Punkte)	55
3.6.6	Fahrverbot - Filtervariable (OS_Fahrverbot)	55
3.6.6.1	Dauer des Fahrverbots in Monaten (OS_FahrverbotDauer)	56
3.7	Weitere systembedingte Variable	56
3.7.1	Mitteilungsidentifikationsnummer (MID)	56

Abkürzungsverzeichnis

ASF	Aufbauseminar für Fahranfänger
AusIPfIVG	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Ausländer-Pflichtversicherungsgesetz)
BET ¹⁾	Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog
BKatV	Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung)
FAER	Fahreignungsregister
FahrIG	Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz)
FEBS	Fahreignungs-Bewertungssystem
FES	Fahreignungsseminar
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung)
GG	Grundgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KBAG	Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts
KfSachvG	Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigen-gesetz)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz)
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StUnfStatG	Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SUF-OFF	Scientific Use File zur Off-Site-Nutzung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-VZR	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister
VZR	Verkehrszentralregister

¹⁾ Amtliche Abkürzung: BT-KAT-OWI.

1 Einleitende Worte

Dieses Manual gibt allgemeine Informationen zum Datensatz *Zugang in das Fahreignungsregister 2018* und eine Übersicht zu den im Datensatz vorhandenen Variablen. Dieses Dokument soll zudem als Entscheidungshilfe dienen, ob bestimmte Forschungsfragen mit dem Datensatz beantwortet werden können und Nutzerinnen und Nutzer in Ihren Arbeiten mit dem Datensatz unterstützen. Zum besseren Verständnis einiger Fachausdrücke bietet das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zudem ein Glossar an, in welchem Begriffe rund um das Thema Straßenverkehr erklärt werden. Das Glossar finden Sie unter https://www.kba.de/DE/Service/Glossar/glossar_node.html.

Um die Qualität unseres Daten- und Dokumentationsangebots stetig zu verbessern, sind wir auf Ihr Feedback angewiesen. Senden Sie gerne Ihre Kritik, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge an fdz@kba.de.

Alle in diesem Dokument erwähnten Gesetze beziehen sich auf die Fassung, die zum Zeitpunkt des im Datensatz erwähnten Sachverhalts gültig war. Wird auf eine hiervon abweichende Gesetzesfassung Bezug genommen, wird diese explizit genannt. Gesetze und Rechtsverordnungen können unter <https://www.gesetze-im-internet.de> abgerufen werden.

Die Benennung aller Variablen und Variablenwerten ist für die Nutzung in SPSS und Stata angepasst.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Hintergrund zur Datengrundlage

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts (KBAG) übernimmt das KBA unter anderem die Führung des Fahreignungsregisters (FAER) nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Dem KBA werden hierbei von Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörden) und Gerichten Meldungen zu registerpflichtigen, verkehrssicherheitsrelevanten Sachverhalten nach gesetzlich vorgeschriebenen Standards zugesendet und im FAER bis zum Ende der Tilgungsfrist gespeichert.²⁾ Auf Grund von verzögerten Eingängen einiger Mitteilungen, dem sogenannten Meldeverzug, gibt es systematische Unterschiede beim Zeitpunkt der Erfassung verschiedener Sachverhalte. Insbesondere gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten sowie gerichtliche Entscheidungen und verwaltungsbehördliche Bescheide zu Ordnungswidrigkeiten gehen mit einem teilweise erheblichen zeitlichen Verzug ein, da erst nach Bestehen der Rechtskraft eine Mitteilung an das FAER erfolgt. Dies führt zu einem zu Zugängen von Mitteilungen im Kalenderjahr 2018, obwohl der in der Mitteilung erfasste Sachverhalt sich in vorangegangenen Jahren ereignete. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Sachverhalte aus dem Jahr erst in einem darauf folgenden Jahr dem FAER mitgeteilt werden.

2.2 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Alle im Kalenderjahr 2018 in das FAER eingegangenen Mitteilungen werden für die relevante Grundgesamtheit berücksichtigt. Angesichts eines erhöhten De-Anonymisierungsrisikos werden für die weitere Betrachtung jedoch alle Personen ausgeschlossen, für die auf Grund von in Tatmehrheit begangenen Taten eine bestimmte Anzahl an Folgemitteilungen überschritten wurde.³⁾ Dies betrifft für das Kalenderjahr 2018 268 von 4 340 616 Personen. Es verbleiben somit 4 340 348 Personen in der Grundgesamtheit. Das Scientific Use File zur Off-Site-Nutzung (SUF-OFF) ist ei-

²⁾ Die Standards zur Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen durch die zuständigen örtlichen Behörden und Gerichten ergeben sich aus dem StVG, dem Fahrerlaubnisgesetz (FahrLG), dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachvG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR).

³⁾ In einigen Fällen kann eine Mitteilung nicht alle Taten, die in Tatmehrheit begangen wurden, erfassen, so dass Folgemitteilungen eingerichtet werden. Siehe dazu auch Abschnitt 3.6.4.

ne auf **Personenebene** gezogene einfache 50%-Zufallsstichprobe.

2.3 Variablenbenennung

Mitteilungen können nach der Art des übermittelten Sachverhalts voneinander unterschieden werden. Hier setzt das Konzept zur Benennung der Variablen im SUF-OFF an. Anhand des Variablennamens soll unmittelbar erkennbar sein, zu welchem Sachverhalt eine Variable Informationen aufweist. Im SUF-OFF wird zwischen folgenden Sachverhalten, die dem FAER mitgeteilt werden, unterschieden:

- Verwaltungsbehördliche (nicht-)beschwerende Verfügungen⁴⁾ oder gerichtliche Beschlüsse zu einer **Fahrerlaubnis (F)**⁵⁾
- Gerichtliche Entscheidungen oder verwaltungsbehördliche Bescheide zu **Ordnungswidrigkeiten**, die in Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind oder mit einem Fahrverbot geahndet werden (**O**)
- Gerichtliche Entscheidungen zu **Straftaten**, die in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind oder zusätzlich mit einer negativen Fahrerlaubnismaßnahme wie der Entziehung der Fahrerlaubnis, einer isolierten Sperre oder einem Fahrverbot geahndet wurden (**S**)

Ein Großteil der Variablen im SUF-OFF können einem der aufgeführten Sachverhalte eindeutig zugeordnet werden. Während zum Beispiel Geldbußen nur im Falle von Ordnungswidrigkeiten verhängt werden, ist eine Freiheitsentziehung nur bei Straftaten möglich. Jede Variable, die einem der aufgelisteten Sachverhalte eindeutig zugeordnet werden kann, erhält als Anfangsbuchstabe ein **F**, **O** oder **S**.

Im SUF-OFF gibt es jedoch auch Variablen, die bei mehr als nur bei einer Art von Sachverhalt vorkommen können. Beispielsweise können Fahrverbote sowohl bei Ordnungswidrigkeiten als auch bei Straftaten verhängt werden. Da eine Überschneidung nur bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten möglich ist, erhält diese Variablengruppe die Anfangsbuchstaben **OS**.

Zusätzlich befinden sich im SUF-OFF Gliederungsvariablen **G**, die für jede Mitteilung den Sachverhalt wie auch die Institution, die den Sachverhalt an das FAER mitteilte, identifizieren. Variablen, die demografische Informationen der Personen im FAER erfassen, erhalten den Anfangsbuchstaben **P**. Abbildung 1 stellt das Konzept der Variablennamen und die Variablenstruktur zusammenfassend dar.

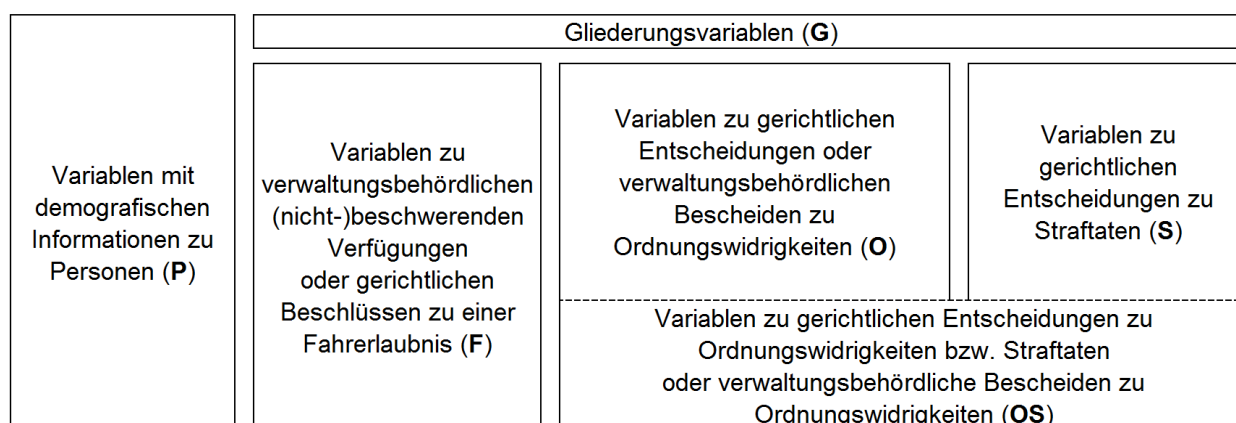


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Variablennamen und -struktur

⁴⁾ Die Begriffe beschwerende und nichtbeschwerende Verfügung werden in Abschnitt 3.2.1 *Art des Sachverhalts (G_Sachverhalt)* auf Seite 13 des Manuals erläutert.

⁵⁾ Zusätzlich werden zu diesem Sachverhalt in einem sehr geringen Umfang beschwerende Verfügungen zu Anerkennungen einer Fahrlehrerausbildungsstätte, als Sachverständiger oder Prüfer oder zur Betrauung als Prüflingenieur erfasst.

Neben der eindeutigen Identifikation des Sachverhalts, dem eine Variable thematisch zuzuordnen ist, werden mit Hilfe der Variablennamen zusätzlich hierarchische Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen anschaulich gemacht.

Beispiel: Tagessätze bei einer Straftat

S_Tagessatz:

Diese Variable gibt an, ob im FAER bei einer Straftat eine Tagessatzgeldstrafe erkennbar ist.

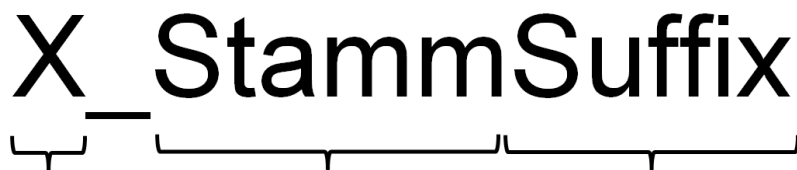
S_TagessatzAnzahl:

Diese Variable gibt **zusätzlich** die Anzahl der Tagessätze an.

S_TagessatzHoehe:

Diese Variable gibt **zusätzlich** die Höhe des Tagessatzes an.

Jede Variable im SUF-OFF ist anhand ihres Variablennamens eindeutig identifizierbar. Variablen zum gleichen Thema besitzen den gleichen Stamm, unterscheiden sich aber im Suffix. Zu unterscheiden ist zwischen den Variablen, die ein Thema identifizieren, und Variablen, die zusätzliche Informationen zu einem Thema liefern. Letztere weisen ein Suffix auf, das auf die Art der zusätzlichen Information hinweist. Variablen, die ein Thema identifizieren, werden als Filtervariablen bezeichnet. Abbildung 2 verdeutlicht das Konzept an Hand der Beispiele zum Bußgeld bei Ordnungswidrigkeiten (O_Bussgeld) und der Freiheitsentziehung bei Straftaten (S_Freiheitsentziehung).



Sachverhalt	Thema	Zusatzinformation	Variablenname im Datensatz
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld		O_Bussgeld
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Anwendung des § 28a StVG	O_BussgeldP28a
Straftat	Freiheitsentziehung		S_Freiheitsentziehung
Straftat	Freiheitsentziehung	Dauer	S_FreiheitsentziehungDauer

Abbildung 2: Darstellung der Variablenbenennung

Es gibt eine Ausnahme. Bei Ordnungswidrigkeiten kann zwischen den **vorgeschriebenen** und den **tatsächlich** verhängten Maßnahmen, u.a. bei der Höhe des Bußgelds oder des Fahrverbots, unterschieden werden. Die Variablen, die die im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (BET) **vorgeschriebenen** Maßnahmen erfassen, erhalten als Suffix das Kürzel **BET**.

2.4 Umgang mit fehlenden Werten

Fehlende Werte in einer Variablen werden nach folgendem Schema unterschieden:

Art des fehlenden Wertes	Ausprägung	Label
Fehlender Wert, da eine Variable in einem bestimmten Sachverhalt keinen Wert aufweisen darf. Beispielsweise werden bei Straftaten keine Bußgelder (sondern Geldstrafen) verhängt.	-1	[-1] Trifft nicht zu
Fehlender Wert, da eine Information vorliegen sollte, aber nicht vorhanden ist.	-2	[-2] Fehlender Wert
Fehlender Wert, da dieser nach Prüfung als nicht plausibel beurteilt wird.	-3	[-3] Unplausibel

3 Variablenübersicht

In diesem Abschnitt werden alle Variablen des Datensatzes im Einzelnen vorgestellt.

3.1 Variablen mit demografischen Informationen zu Personen (P)

3.1.1 Personenidentifikationsnummer (P_ID)

Ausprägung	Label
2018xxxxxxx	
⋮	⋮
2018xxxxxxx	

Jede Person erhält eine Personenidentifikationsnummer, die sich aus dem Zugangsjahr und einer für jede Person eindeutigen Zahl zusammensetzt.

3.1.2 Geburtsdatum im Format JJJJMM (P_Gebdatum)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
193800	[193800] Geburtsjahr 1938 oder frueher
193901	
193902	
193903	
⋮	⋮
200011	
200012	
200100	[200100] Geburtsjahr 2001
200200	[200200] Geburtsjahr 2002
200300	[200300] Geburtsjahr 2003 oder spaeter

Das Geburtsdatum wird als 6-Steller im Format JJJJMM angegeben. Aufgrund von geringen Fallzahlen wird für die Geburtsjahrgänge 2001 und 2002 auf die zusätzliche Unterscheidung nach Geburtsmonat verzichtet. Beide Kategorien erfassen Personen, die 2018 das 16. bzw. das 17. Lebensjahr vollenden. Ebenfalls aufgrund geringer Fallzahlen werden Jahrgänge, die 1938 und früher bzw. 2003 und später geboren wurden, in jeweils einer Kategorie zusammengefasst. Die

beiden Kategorien erfassen somit Personen, die mindestens das 80. Lebensjahr bzw. höchstens das 15. Lebensjahr vollendet haben. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die wegen einem nicht bekannten Geburtsjahr oder Geburtsmonat nicht eindeutig einem Variablenwert zugewiesen werden können.

3.1.3 Geschlecht (P_Geschlecht)

Ausprägung	Label
1	[1] Maennlich
2	[2] Weiblich
3	[3] Divers oder nicht bekannt

Diese Variable gibt das Geschlecht einer Person an. Da anhand der im FAER enthaltenen Informationen nicht unterscheidbar ist, ob keine Angabe zum Geschlecht vorliegt oder als Geschlecht divers angegeben wurde, werden beide Möglichkeiten in einer dritten Kategorie zusammengefasst.

3.1.4 Staatsangehoerigkeit (P_Staatsang)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
1	[1] Deutsche Staatsangehoerigkeit
2	[2] Europaeische Staatsangehoerigkeit ohne Deutschland
3	[3] Nichteuropaeische Staatsangehoerigkeit

Diese Variable gibt Informationen zur Staatsangehörigkeit einer Person an. Bei der Verwendung dieser Variable ist zu beachten, dass nur bei einem kleinen Teil der Personen die Staatsangehörigkeit bekannt ist. Für Personen mit vorhandener Information zur Staatsangehörigkeit gilt:

Der Kategorie *Deutsche Staatsangehoerigkeit* werden alle Personen zugeordnet, die im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Deutsche sind. Im Falle einer mehrfachen Staatsangehörigkeit wird eine Person dieser Kategorie zugeordnet, wenn unter anderem eine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt.

Der Kategorie *Europaeische Staatsangehoerigkeit ohne Deutschland* werden alle Personen zugeordnet, die die Staatsangehörigkeit von mindestens einem europäischen Land aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Kategorie *Nichteuropaeische Staatsangehoerigkeit* werden alle Personen zugeordnet, die keine Staatsangehörigkeit eines europäischen Landes besitzen.

In die Kategorie *Europaeische Staatsangehoerigkeit ohne Deutschland* fallen Staatsangehörigkeiten zu folgenden Ländern:

Albanien	Andorra	Belgien
Bosnien und Herzegowina	Bulgarien	Dänemark
Estland	Finnland	Frankreich
Griechenland	Irland	Island
Italien	Kosovo	Kroatien
Lettland	Liechtenstein	Litauen
Luxemburg	Malta	Mazedonien
Moldau	Monaco	Montenegro
Niederlande	Norwegen	Österreich
Polen	Portugal	Rumänien

Russische Föderation	San Marino	Schweden
Schweiz	Serbien	Slowakei
Slowenien	Spanien	Tschechien
Türkei	Ukraine	Ungarn
Vatikanstadt	Vereinigtes Königreich	Weißrussland
Zypern		

Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, zu denen keine Informationen zur Staatsangehörigkeit vorliegen.

3.1.5 Bundesland des Wohnsitzes (P_WohnBL)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Baden-Wuerttemberg
2	[2] Bayern
3	[3] Berlin
4	[4] Brandenburg
5	[5] Bremen
6	[6] Hamburg
7	[7] Hessen
8	[8] Mecklenburg-Vorpommern
9	[9] Niedersachsen
10	[10] Nordrhein-Westfalen
11	[11] Rheinland-Pfalz
12	[12] Saarland
13	[13] Sachsen
14	[14] Sachsen-Anhalt
15	[15] Schleswig-Holstein
16	[16] Thuringen

Diese Variable gibt für Personen mit einem Wohnsitz innerhalb Deutschlands das Bundesland des Wohnsitzes an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder über keine Informationen zu einem Wohnsitz verfügen oder auf einen Wohnsitz in Deutschland verweisen, das Bundesland jedoch nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, für die der Wohnsitz im Ausland liegt.

3.1.6 Wohnsitz im Ausland (P_WohnAusl)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
0	[0] Wohnsitz liegt nicht im Ausland
1	[1] Wohnsitz liegt im Ausland

Diese Variable gibt an, ob der Wohnsitz einer Person im Ausland liegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Informationen zu einem Wohnsitz aufweisen.

3.2 Gliederungsvariablen (G)

3.2.1 Art des Sachverhalts (G_Sachverhalt)

Ausprägung	Label
1	[1] (Nicht-)Beschwerende Verfügung oder Beschluss zur Fahrerlaubnis (F)
2	[2] Entscheidung zu einer Straftat (S)
3	[3] Entscheidung oder Bescheid zu einer Ordnungswidrigkeit (O)

Diese Variable gibt die Art des im FAER vorliegenden verkehrssicherheitsrelevanten Sachverhalts an. Es werden unterschieden:

- Verwaltungsbehördliche (nicht-)beschwerende Verfügungen oder gerichtliche Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis

Verwaltungsbehördliche (nicht-)beschwerende Verfügungen umfassen Verfahrenshandlungen und Verwaltungsakte, die von Fahrerlaubnisbehörden verwaltet und vollzogen werden. Diese sind u.a. im StVG, der FeV, dem FahrIG, dem KfSachvG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) formuliert. Beschwerende Verfügungen belasten den Adressaten der Verfügung und umfassen u.a. die sofort vollziehbare Entziehung oder die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis sowie Ermahnungen und Verwarnungen nach dem Fahreignungs-Bewertungs-system (FEBS). Weiterhin wird auch der selbstbestimmte Verzicht auf die Fahrerlaubnis erfasst. Nicht-beschwerende Verfügungen begünstigen den Adressaten der Verfügung und umfassen u.a. die Aufhebung des Verbots ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen.

Gerichtliche Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis umfassen die in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelten Maßnahmen der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrungnahme eines Führerscheins sowie der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis.

- Gerichtliche Entscheidungen zu einer Straftat

Erfasst werden alle rechtskräftigen Verurteilungen zu verkehrssicherheitsrelevanten Straftaten, die im Rahmen des FEBS zu berücksichtigen und in Anlage 13 zu § 40 FeV aufgelistet sind. Dazu zählen u.a. das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis.

- Gerichtliche Entscheidungen oder verwaltungsbehördliche Bescheide zu einer Ordnungswidrigkeit

Erfasst werden alle verkehrssicherheitsrelevanten Ordnungswidrigkeiten, die im Rahmen des FEBS zu berücksichtigen und in Anlage 13 zu § 40 FeV aufgelistet sind oder mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden. Ordnungswidrigkeiten werden in einem Bußgeldverfahren geahndet. Zunächst wird dem Beschuldigten von der verantwortlichen Bußgeldstelle postalisch ein Bußgeldbescheid zugesendet. Wird dieser Bescheid akzeptiert, wird das Bußgeldverfahren durch die Zahlung einer Geldbuße abgeschlossen. Bei einem form- und fristgerechten Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, kommt es zu einer gerichtlichen Entscheidung, falls die Verwaltungsbehörde trotz des Einspruchs durch den Beschuldigten den Bußgeldbescheid aufrechterhält.

3.2.2 Art der mitteilenden Stelle (G_MitStelleArt)

Ausprägung	Label
1	[1] Fahrerlaubnisbehoerde
2	[2] Gericht
3	[3] Bussgeldbehoerde

Diese Variable gibt an, welche Art von Institution den Sachverhalt an das FAER mitgeteilt hat. Mitteilende Stellen sind Fahrerlaubnisbehörden, Gerichte (einschließlich Staatsanwaltschaften) und Bußgeldbehörden. Abhängig vom Sachverhalt können nur bestimmte Einrichtungen die mitteilende Stelle sein.

Verwaltungsbehördliche (nicht-)beschwerende Verfügungen zu einer Fahrerlaubnis stammen von Fahrerlaubnisbehörden während gerichtliche Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis von Gerichten (einschließlich Staatsanwaltschaften) mitgeteilt werden. Gerichtliche Entscheidungen zu einer Straftat oder zu einer Ordnungswidrigkeit werden von Gerichten (einschließlich Staatsanwaltschaften) an das FAER mitgeteilt, während verwaltungsbehördliche Bescheide zu einer Ordnungswidrigkeit von Bußgeldbehörden übermittelt werden.

3.2.3 Bundesland der mitteilenden Stelle (G_MitStelleBL)

Ausprägung	Label
1	[1] Baden-Wuerttemberg
2	[2] Bayern
3	[3] Berlin
4	[4] Brandenburg
5	[5] Bremen
6	[6] Hamburg
7	[7] Hessen
8	[8] Mecklenburg-Vorpommern
9	[9] Niedersachsen
10	[10] Nordrhein-Westfalen
11	[11] Rheinland-Pfalz
12	[12] Saarland
13	[13] Sachsen
14	[14] Sachsen-Anhalt
15	[15] Schleswig-Holstein
16	[16] Thueringen

Diese Variable gibt das Bundesland der mitteilenden Stelle an.

Bei **verwaltungsbehördlichen (nicht-)beschwerenden Verfügungen zu einer Fahrerlaubnis** ist nach § 73 Absatz 2 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnisbehörde im Bezirk des (Haupt-)Wohnsitzes bzw. falls der Wohnsitz im Ausland liegt, die Fahrerlaubnisbehörde im Bezirk des inländischen Aufenthaltsortes verantwortlich. Sollte sowohl der Wohnsitz als auch der Aufenthaltsort im Ausland liegen, ist nach § 73 Absatz 3 FeV jede Fahrerlaubnisbehörde zuständig. Zudem kann nach § 73 Absatz 2 Satz 4 FeV anstelle der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde jede andere Fahrerlaubnisbehörde Maßnahmen nach der FeV vorläufig treffen, falls die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen verlangt.

Bei **gerichtlichen Beschlüssen zu einer Fahrerlaubnis** ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem sich der Führerscheininhaber befindet. Im Falle einer Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrungnahme des Führerscheins nach § 94 StPO wäre dies das Gericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wurde, bei einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a

StPO das Gericht, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Beschuldigten liegt.

Bei **Straftaten** kann nach §§ 7 bis 9 StPO der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet sein, in dessen Bezirk die Straftat begangen bzw. der Beschuldigte ergriffen wurde oder der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Bei **Ordnungswidrigkeiten** ist nach § 37 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) entweder die Bußgeldbehörde am Ort des Wohnsitzes des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Einleitung des Bußgeldverfahrens oder die Bußgeldbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt wurde, verantwortlich. Ändert sich der Wohnsitz nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens, ist nach § 37 Absatz 2 OwiG auch die Bußgeldbehörde verantwortlich, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ist nach § 68 Absatz 1 OwiG das Gericht verantwortlich, in dessen Bezirk die Bußgeldbehörde ihren Sitz hat.

3.3 Variablen zu (nicht-)beschwerenden Verfügungen oder Beschlüssen zur Fahrerlaubnis (F)

3.3.1 Massnahmenstufen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (F_MassnStufe)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Ermahnung
2	[2] Verwarnung
3	[3] Entziehung

Beim Erreichen bestimmter Punktestände ergreifen Fahrerlaubnisbehörden die in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StVG vorgeschriebenen Maßnahmen. Diese umfassen die Ermahnung, die Verwarnung und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Bei einem Punktestand von vier bis fünf Punkten werden Inhaber einer Fahrerlaubnis schriftlich ermahnt. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar mit der Möglichkeit einen Punkt abzubauen. Ein Punkteabbau ist jedoch nur einmal alle fünf Jahre möglich. Bei sechs oder sieben Punkten erfolgt eine schriftliche Ermahnung mit dem Hinweis auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis und eine freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ohne die Möglichkeit einer Punktereduzierung. Bei acht oder mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen. Berücksichtigt werden nur unanfechtbare Entziehungen der Fahrerlaubnis nach § 3 StVG. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, für die keine Massnahmenstufe nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem erfasst wurde.

3.3.2 Art der Massnahme zu einer Verfügung oder einem Beschluss zur Fahrerlaubnis (F_MassnArt)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
11	[11] Sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis
12	[12] Sofort vollziehbare Aberkennung des Rechts, von einer ausl. Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
13	[13] Sofort vollziehbare(s) Beschraenkung/Verbot ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu fuehren
21	[21] Unanfechtbare Entziehung der Fahrerlaubnis
22	[22] Unanfechtbare Aberkennung des Rechts von einer ausl. Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
23	[23] Unanfechtbare(s) Beschraenkung/Verbot ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu fuehren

24	[24] Unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis
31	[31] Verzicht auf die Fahrerlaubnis
32	[32] Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar (ASF)
33	[33] Verwarnung und Hinweis auf eine verkehrspsychol. Beratung
34	[34] Berechnung des Punktestands durch die Fahrerlaubnisbehörde
35	[35] Ermahnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem
36	[36] Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem
37	[37] Massnahme zu einer Fahrlehr-Erlaubnis
41	[41] Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Versagung/Entziehung/Isolierter Sperre/Verzicht
42	[42] Erteilung der Erlaubnis von einer ausl. Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen
43	[43] Aufhebung des Verbots ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu fuhren
51	[51] Angeordnete Teilnahme an einem Aufbauseminar (ASF)
52	[52] Freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychol. Beratung
53	[53] Angeordnete Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar
54	[54] Freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar mit Punktereduzierung
55	[55] Freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ohne Punktereduzierung
61	[61] Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
62	[62] Beschlagnahme/Sicherstellung/Inverwahrnehmung eines Fuehrerscheins
99	[99] Sonstige Massnahmen

Diese Variable listet alle verwaltungsbehördlichen (nicht-)beschwerenden Verfügungen und gerichtlichen Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis auf. Sie ist als 2-Steller konzipiert, wobei die erste Stelle den allgemeinen Charakter einer Maßnahme identifiziert. Diese Maßnahmen lassen sich thematisch zu sieben Blöcken zuordnen.

Im ersten Block werden alle von einer Fahrerlaubnisbehörde beschlossenen **sofort vollziehbaren beschwerenden Maßnahmen** erfasst. Sofort vollziehbare Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzen.

- 11 Sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 StVG.
- 12 Sofort vollziehbare Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen nach § 29 Absatz 3 Nummer 3 FeV.
- 13 Sofort vollziehbare(s) Beschränkung/Verbot ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen nach § 3 Absatz 1 FeV.

Im zweiten Block werden alle von einer Fahrerlaubnisbehörde entschiedenen **unanfechtbaren beschwerenden Maßnahmen** erfasst. Maßnahmen sind unanfechtbar, wenn sie formelle Bestandskraft erlangen und somit nicht mehr mit einem Widerspruch oder einer Anfechtungsklage angefochten werden können.

- 21 Unanfechtbare Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 StVG.
- 22 Unanfechtbare Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen nach § 29 Absatz 3 Nummer 3 FeV.
- 23 Unanfechtbare(s) Beschränkung/Verbot ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen nach § 3 Absatz 1 FeV.
- 24 Unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis.

Im dritten Block werden alle **weiteren beschwerenden Maßnahmen** einer Fahrerlaubnisbehörde aufgeführt.

- 31 Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch freiwillige Abgabe des Führerscheins bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde und dem damit verbundenen Erlöschen der Fahrerlaubnis.
- 32 Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF) nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVG, wenn innerhalb der Probezeit eine schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV begangen wurden.
- 33 Verwarnung und Hinweis auf eine verkehrspsychologische Beratung nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StVG, wenn nach Teilnahme an einem ASF innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV begangen wurden.
- 34 Berechnung des Punktestandes durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- 35 Ermahnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StVG bei Erreichen von vier oder fünf Punkten.
- 36 Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 StVG bei Erreichen von sechs oder sieben Punkten.
- 37 Massnahmen zu einer Fahrlehr-Erlaubnis. Darunter fallen folgende Maßnahmen:
 - Sofort vollziehbarer Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 14 FahrIG
 - Unanfechtbare Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 13 Absatz 3 FahrIG
 - Unanfechtbare Rücknahme der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FahrIG
 - Unanfechtbarer Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 14 FahrIG
 - Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Fahrlehr-Erlaubnis im Sinne des § 4 FahrIG nach einer nicht bestandenen Prüfung
 - Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 13 FahrIG
 - Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis nach § 13 FahrIG
 - Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis

Im vierten Block werden alle **nichtbeschwerenden Maßnahmen** einer Fahrerlaubnisbehörde erfasst.

- 41 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach einer Versagung, Entziehung, isolierten Sperre oder einem Verzicht.
- 42 Erteilung der Erlaubnis von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch machen zu dürfen nach § 29 Absatz 4 FeV.
- 43 Aufhebung des Verbots ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen.

Der fünfte Block erfasst alle **Teilnahmen an Seminaren und Beratungen**.

- 51 Angeordnete Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF) nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVG, wenn innerhalb der Probezeit eine schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV begangen wurden.

- 52 Freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StVG wenn nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV begangen wurden.
- 53 Angeordnete Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar im Sinne des § 2b Absatz 2 Satz 2 StVG, wenn innerhalb der Probezeit unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln am Verkehr teilgenommen wurde.
- 54 Freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (FES) nach § 4a StVG mit Reduzierung des Punktestands gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 StVG.
- 55 Freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (FES) nach § 4a StVG ohne Reduzierung des Punktestands.

Im sechsten Block werden gerichtliche **Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis** erfasst.

- 61 Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO.
- 62 Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrungnahme eines Führerscheins nach § 94 StPO.

Der letzte Block erfasst alle **sonstigen Maßnahmen**.

- 99 Sonstige Maßnahmen. Darunter fallen u.a. folgende Maßnahmen:
 - Sofort vollziehbare(r) Rücknahme/Widerruf einer Fahrerlaubnis nach §§ 48 und 49 VwVfG
 - Unanfechtbare(r) Rücknahme/Widerruf einer Fahrerlaubnis nach §§ 48 und 49 VwVfG
 - Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis nach § 24 FeV
 - Änderung einer gesetzten Frist
 - Maßnahmen nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem des Verkehrszentralregisters (VZR)

Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die verwaltungsbehördliche (nicht-)beschwerende Verfügungen oder gerichtliche Beschlüsse zu einer Fahrerlaubnis erfassen, jedoch keine Informationen zu Fahrerlaubnismaßnahmen aufweisen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die nicht den Sachverhalt einer verwaltungsbehördlichen (nicht-)beschwerenden Verfügung oder eines gerichtlichen Beschlusses zu einer Fahrerlaubnis erfassen.

3.3.3 Gruende fuer die Massnahme zur Fahrerlaubnis - Filtervariable (F_MassnGrund)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf einen Grund
1	[1] Hinweis auf einen Grund

Spricht die Fahrerlaubnisbehörde eine beschwerende Maßnahme zur Fahrerlaubnis aus, wird im FAER der Entscheidungsgrund für die Veranlassung der beschwerenden Maßnahme durch nähere Angaben konkretisiert. Diese Variable gibt an, dass Informationen zu den Entscheidungsgründen einer beschwerenden Maßnahme vorliegen und dient als Filtervariable für die nachfolgenden Variablen, die die Entscheidungsgründe benennen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine beschwerende Verfügung als Sachverhalt aufweisen oder eine beschwerende Verfügung als Sachverhalt aufweisen, diese aber nicht durch die Fahrerlaubnis-

behörde getroffen wurde und somit kein Entscheidungsgrund vorliegen kann. Dies betrifft jeden selbstbestimmten freiwilligen Verzicht.

3.3.3.1 Körperliche Mängel (F_MassnGrundKoerper)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob mindestens eine körperliche Beeinträchtigung ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Unter körperliche Mängel fallen u.a.:

- mangelndes Sehvermögen
- mangelndes Hörvermögen
- Funktionseinbußen bei Rumpf- und Gliedmaßen infolge Amputation, Lähmung oder Versteifung
- Hirnverletzungen
- Nervenerkrankungen
- epileptische Anfälle
- Bewusstseinsstörungen
- schwere Herzerkrankungen

Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.2 Geistige Mängel (F_MassnGrundGeist)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob mindestens eine geistige Beeinträchtigung ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Unter geistige Mängel fallen u.a.:

- Geisteskrankheit
- Geistesschwäche
- Psychopathie
- Neurose
- geminderte Zurechnungsfähigkeit
- Entmündigung

Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.3 Neigung zur Trunksucht (F_MassnGrundTrunk)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob Trunksucht ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.4 Neigung zur Rauschgiftsucht (F_MassnGrundRauschgift)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob Rauschgiftsucht ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.5 Charakterliche Mängel (F_MassnGrundCharakter)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob charakterliche Mängel ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis waren. Unter charakterliche Mängel fallen u.a. eine Arzneimittelsucht oder die Neigung zu Ausschreitungen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.6 Schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtl. Bestimmungen (F_MassnGrundVerkehrsrBest)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis waren. Dies umfasst auch das andauernde Übertreten und Missachten geringfügiger, nicht mit Punkten zu versehenen Verkehrsordnungswidrigkeiten. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.7 Schwere oder wiederholte Vergehen gegen Strafgesetze (F_MassnGrundStrafgesetz)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob schwere oder wiederholte Vergehen gegen Strafgesetze ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis waren. Dies umfasst auch Straftaten, die außerhalb des StVG liegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.8 Nichtbestandene theoretische Pruefung (F_MassnGrundTheorPruefung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob das Nichtbestehen einer theoretischen Prüfung ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.9 Nichtbestandene praktische Pruefung (F_MassnGrundPraktPruefung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob das Nichtbestehen einer praktischen Prüfung ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.10 Nichtbestandene sonstige Pruefung (F_MassnGrundSonstPruefung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob das Nichtbestehen einer sonstigen Prüfung, u.a. nach dem FahrlG oder dem KfSachvG, ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.11 Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle nicht beigebracht (F_MassnGrundGutachten)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Nichtbebringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.12 Ueberschreiten der Punktegrenze (F_MassnGrundPunkte)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob das Überschreiten der Punktegrenze ein Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis war. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.13 Verkehrssicherheitsrelevante Verstoesse oder Versaeumnisse in der Probezeit (F_MassnGrundProbezeit)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob verkehrssicherheitsrelevante Verstöße oder Versäumnisse in der Probezeit der Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis waren. Darunter fallen:

- Das nach § 2a Absatz 3 StVG nicht fristgerechte Nachkommen vollziehbarer Anordnungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVG
- Das Begehen einer weiteren schwerwiegenden Zuwiderhandlung nach Abschnitt A der Anlage 12 zu § 34 FeV oder zwei weiteren weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV innerhalb der Probezeit und nach Ablauf der in der schriftlichen Verwarnung nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StVG festgesetzten Frist
- Die Nichterbringung eines Nachweises über die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Absatz 5 Satz 1 StVG
- Die Nichtbebringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle bei wiederholter Zuwiderhandlung innerhalb der Probezeit nach vorangegangener Entziehung nach § 2a Absatz 5 Satz 4 und 5 StVG

Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.14 Verkehrssicherheitsrelevante Verstoesse in der Probezeit (F_MassnGrundVerstossProbezeit)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob verkehrssicherheitsrelevante Verstöße in der Probezeit der Entscheidungsgrund für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis waren. Hierunter fällt das Begehen einer weiteren schwerwiegenden Zuwiderhandlung nach Abschnitt A der Anlage 12 zu § 34 FeV oder zwei weiteren weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV innerhalb der Probezeit und nach Ablauf der in der schriftlichen Verwarnung nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StVG festgesetzten Frist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.3.15 Sonstige Gruende (F_MassnGrundSonst)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Grund liegt nicht vor
1	[1] Grund liegt vor

Diese Variable gibt an, ob weitere bis jetzt noch nicht aufgeführte Entscheidungsgründe für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis vorliegen. Hierunter fallen u.a.:

- Nichterbringung eines Fahrpraxisnachweises
- Nichterbringung eines Ortskenntnisnachweises
- mangelnde Kenntnis der Verkehrsbestimmungen
- keine fristgerechte Folgeleistung einer vollziehbaren Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem des VZR
- Nichterbringung eines Nachweises über die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem des VZR

Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *F_MassnGrund* keinen Entscheidungsgrund für eine Maßnahme zur Fahrerlaubnis aufweisen.

3.3.4 Datum der Tat - Jahr (F_TatdatumJahr)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
2015	[2015] 2015 oder frueher
2016	
2017	
2018	

Bei gerichtlichen Beschlüssen zu einer Fahrerlaubnis wie der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrnehmung eines Führerscheins nach § 94 StPO bzw. der vorläufigen Entziehung der

Fahrerlaubnis nach § 111a StPO gibt diese Variable das Jahr der Tat, auf die sich der gerichtliche Beschluss bezieht, an. Die Jahre 2015 und früher werden auf Grund geringer Fallzahlen zusammengefasst. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen gerichtlichen Beschluss zu einer Fahrerlaubnis als Sachverhalt aufweisen.

3.3.5 Datum der Tat - Monat (F_TatdatumMonat)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Januar
2	[2] Februar
3	[3] März
4	[4] April
5	[5] Mai
6	[6] Juni
7	[7] Juli
8	[8] August
9	[9] September
10	[10] Oktober
11	[11] November
12	[12] Dezember

Bei gerichtlichen Beschlüssen zu einer Fahrerlaubnis wie der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrnehmung eines Führerscheins nach § 94 StPO bzw. der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO gibt diese Variable den Monat der Tat, auf die sich der gerichtliche Beschluss bezieht, an. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen gerichtlichen Beschluss zu einer Fahrerlaubnis als Sachverhalt aufweisen.

3.3.6 Datum der Tat - Wochentag (F_TatdatumWochentag)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Montag
2	[2] Dienstag
3	[3] Mittwoch
4	[4] Donnerstag
5	[5] Freitag
6	[6] Samstag
7	[7] Sonntag

Bei gerichtlichen Beschlüssen zu einer Fahrerlaubnis wie der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Inverwahrnehmung eines Führerscheins nach § 94 StPO bzw. der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO gibt diese Variable den Wochentag der Tat, auf die sich der gerichtliche Beschluss bezieht, an. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen gerichtlichen Beschluss zu einer Fahrerlaubnis als Sachverhalt aufweisen.

3.4 Variablen zu Entscheidungen zu einer Straftat (S)

3.4.1 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (S_Tat1)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort" nach § 142 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 Jugendgerichtsgesetz (JGG), da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.2 Gefährdung infolge Alkoholgenuss (S_Tat2)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge Alkoholgenusses" nach § 315c Absatz 1 Nummer 1a StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.3 Gefährdung infolge Genusses anderer berauschender Mittel (S_Tat3)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge des Genusses anderer berauschender Mittel" nach § 315c Absatz 1 Nummer 1a StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.4 Gefährdung infolge geistiger oder körperl. Mängel (S_Tat4)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge geistiger oder körperlicher Mängel" nach § 315c Absatz 1 Nummer 1b StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.5 Gefaehrdung durch Vorfahrtsmissachtung (S_Tat5)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Vorfahrtsmissachtung" nach § 315c Absatz 1 Nummer 2a StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.6 Gefaehrdung beim Ueberholen (S_Tat6)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fehlverhalten beim Überholen" nach § 315c Absatz 1 Nummer 2b StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.7 Gefaehrdung durch zu schnelles Fahren (S_Tat7)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnelles Fahren" nach § 315c Absatz 1 Nummer 2d StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.8 Gefährdung durch (versuchtes) Wenden/RueckwFahren/Fahren entg der Fahrtrichtung (S_Tat8)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder versuchtes Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen" nach § 315c Absatz 1 Nummer 2f StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.9 Fahrunsicherheit infolge Alkoholgenuss (S_Tat9)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge Alkoholgenusses" nach § 316 StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.10 Fahrunsicherheit infolge Genusses anderer berauschender Mittel (S_Tat10)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge Genusses anderer berauschender Mittel" nach § 316 StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.11 Vollrausch (S_Tat11)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Vollrausch" nach § 323a StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.12 (Anordnen/Zulassen des) Fuehrens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis (S_Tat12)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis" nach § 21 StVG vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.13 (Anordnen/Zulassen des) Fuehrens eines Kfz trotz Fahrverbot/ohne Fuehrerschein (S_Tat13)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins" nach § 21 StVG vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.14 Kennzeichenmissbrauch (S_Tat14)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Kennzeichenmissbrauch" nach § 22 StVG vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.15 (Gestatten des) Gebrauch(s) unversicherter Kfz oder Anhaenger (S_Tat15)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kfz oder Anhänger" nach § 6 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und § 9 Ausländer-Pflichtversicherungsgesetz (AuslPflVG) vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.16 Noetigung (S_Tat16)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Nötigung" nach § 240 StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.17 Toetung (S_Tat17)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Fahrlässige Tötung" nach § 222 StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.18 Koerperverletzung (S_Tat18)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Fahrlässige Körperverletzung" nach § 229 StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.19 Gefährliche Eingriffe in den Strassenverkehr (S_Tat19)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob die Straftat "Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr" nach § 315b StGB vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.20 Sonstige Straftaten (S_Tat99)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Straftat liegt nicht vor
1	[1] Straftat liegt vor

Diese Variable gibt an, ob eine der folgenden Straftaten vorliegt:

- Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen nach § 315c Absatz 1 Nummer 2c StGB
- Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Missachtung des Rechtsfahrgebots nach § 315c Absatz 1 Nummer 2e StGB
- Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Nichtkenntlichmachung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge nach § 315c Absatz 1 Nummer 2g StGB
- Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen nach § 248b StGB
- Unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB
- Verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 StGB
- Alle anderen Straftaten, die nicht in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind, die jedoch mit einer negativen Fahrerlaubnismaßnahme wie der Entziehung der Fahrerlaubnis, einer isolierten Sperre oder einem Fahrverbot geahndet wurden

Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Straftat als Sachverhalt erfassen, diese aber nicht bekannt ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Straftat als Sachverhalt aufweisen oder, im Falle einer Straftat, folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 JGG, da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.4.21 Anzahl identischer Taten in Tatmehrheit (S_AnzahlIdentTaten)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	[11] 11 bis 15
16	[16] 16 bis 20
21	[21] 21 bis 30
31	[31] 31 bis 40
41	[41] 41 bis 50
51	[51] 51 oder mehr

Diese Variable gibt an, wie häufig eine Straftat begangen wurde. Bei in Tatmehrheit begangenen identischen Straftaten, z.B. das Fahren ohne Fahrerlaubnis in mehreren Fällen, nimmt die Variable einen Wert größer eins an. Ab einer Anzahl von 11 wird die Anzahl begangener identischer Straftaten in Kategorien erfasst. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Straftaten als Sachverhalt aufweisen.

3.4.22 Tagessatzgeldstrafe - Filtervariable (S_Tagessatz)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf eine Geldstrafe
1	[1] Hinweis auf eine Geldstrafe

Wird in einer strafgerichtlichen Entscheidung eine Geldstrafe verhängt, wird diese durch Festlegung der Anzahl der Tagessätze und deren Höhe bestimmt. Diese Variable gibt an, ob eine Geldstrafe für diese Mitteilung erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Anzahl der Tagessätze oder die Höhe des Tagessatzes bekannt sind. Eine Geldstrafe wird zudem erfasst, wenn

- eine registerpflichtige Straftat in Tateinheit mit nicht registerpflichtigen Straftaten oder
- eine registerpflichtige Straftat in Tatmehrheit mit nicht registerpflichtigen Straftaten

geahndet wurde. Im zweiten Fall wird nur die Geldstrafe für die registerpflichtige Straftat erfasst.

Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Straftaten als Sachverhalt aufweisen.

3.4.22.1 Anzahl der Tagessaetze (S_TagessatzAnzahl)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 1 bis 20 Tagessaetze
2	[2] 21 bis 30 Tagessaetze
3	[3] 31 bis 40 Tagessaetze
4	[4] 41 bis 50 Tagessaetze
:	:
13	[13] 131 bis 140 Tagessaetze
14	[14] 141 bis 150 Tagessaetze
15	[15] Ueber 150 Tagessaetze

Diese Variable gibt die Anzahl der verhängten Tagessätze an und kann als Maß der Tatschuld interpretiert werden. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Tagessatz* eine Geldstrafe aufweisen, eine Information zur Anzahl der Tagessätze aber nicht vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Tagessatz* keinen Hinweis auf eine Tagessatzgeldstrafe aufweisen.

3.4.22.2 Hoehe des Tagessatzes in Euro (S_TagessatzHoehe)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 1 bis unter 5 Euro
2	[2] 5 bis unter 10 Euro
3	[3] 10 bis unter 15 Euro
4	[4] 15 bis unter 20 Euro
5	[5] 20 bis unter 25 Euro
:	:
15	[15] 70 bis unter 75 Euro
16	[16] 75 bis unter 80 Euro
17	[17] 80 Euro oder mehr

Diese Variable gibt die Höhe eines Tagessatzes an und kann einen Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Tagessatz* eine Geldstrafe aufweisen, eine Information zur Höhe des Tagessatzes aber nicht vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Tagessatz* keinen Hinweis auf eine Tagessatzgeldstrafe aufweisen.

3.4.23 Fahrerlaubnissperre - Filtervariable (S_Sperre)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf eine Fahrerlaubnissperre
1	[1] Hinweis auf eine Fahrerlaubnissperre

Bei verkehrssicherheitsrelevanten Straftaten kann die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet werden. Diese Variable gibt an, ob Informationen zu einer Fahrerlaubnissperre für diese Mitteilung erkennbar sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Straftaten als Sachverhalt aufweisen.

3.4.23.1 Dauer der Fahrerlaubnissperre in Monaten (S_SperreDauer)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 6 Monate
2	[2] 6 bis unter 12 Monate
3	[3] 12 bis unter 18 Monate
4	[4] 18 bis unter 24 Monate
5	[5] 24 bis unter 30 Monate
6	[6] 30 bis unter 36 Monate
7	[7] 36 Monate oder mehr

Diese Variable gibt die Dauer der Fahrerlaubnissperre in Monaten an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, für die eine Fahrerlaubnissperre erkennbar, jedoch keine Information zur Dauer der Fahrerlaubnissperre vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, für die laut *S_Sperre* keine Fahrerlaubnissperre erkennbar ist.

3.4.24 Freiheitsentziehung - Filtervariable (S_Freiheitsentziehung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf eine Freiheitsentziehung
1	[1] Hinweis auf eine Freiheitsentziehung

Diese Variable gibt an, ob im FAER eine Freiheitsentziehung erkennbar ist. Grundsätzlich werden Freiheitsentziehungen nur für registerpflichtige Straftaten erfasst, auch wenn

- eine registerpflichtige Straftat in Tateinheit mit nicht registerpflichtigen Straftaten oder
- eine registerpflichtige Straftat in Tatmehrheit mit nicht registerpflichtigen Straftaten

geahndet wurde. Im zweiten Fall wird nur die Freiheitsentziehung für die registerpflichtige Straftat erfasst. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Straftaten als Sachverhalt aufweisen.

3.4.24.1 Dauer der Freiheitsentziehung in Monaten (S_FreiheitsentziehungDauer)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 3 Monate oder weniger
2	[2] Ueber 3 bis 6 Monate
3	[3] Ueber 6 bis 12 Monate
4	[4] Ueber 12 bis 18 Monate
5	[5] Ueber 18 bis 24 Monate
6	[6] Ueber 24 bis 30 Monate
7	[7] Ueber 30 bis 36 Monate
8	[8] Ueber 36 Monate

Diese Variable gibt die Dauer der Freiheitsentziehung an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Freiheitsentziehung* eine Freiheitsentziehung aufweisen, eine Information zur Dauer aber nicht vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Freiheitsentziehung* keine Freiheitsentziehung aufweisen.

3.4.24.2 Angewendetes Strafrecht (S_FreiheitsentziehungStrafrecht)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Erwachsenenstrafrecht
2	[2] Jugendstrafrecht

Freiheitsentziehungen können nach dem Erwachsenenstrafrecht als Freiheitsstrafe und Strafrest oder nach dem Jugendstrafrecht als Jugendstrafe oder Jugendarrest (einschließlich dem Freizeitarrrest) verhängt werden. Diese Variable gibt an, ob bei der Verhängung der Freiheitsentziehung das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Freiheitsentziehung* eine Freiheitsentziehung aufweisen, eine Information zur Art der Freiheitsentziehung und somit zum angewendeten Strafrecht aber nicht vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *S_Freiheitsentziehung* keine Freiheitsentziehung aufweisen.

3.4.25 Bewaehrung - Filtervariable (S_Bewaehrung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf eine Bewaehrung
1	[1] Hinweis auf eine Bewaehrung

Bei Straftaten kann die Vollstreckung einer Freiheitsentziehung zur Bewährung ausgesetzt werden. Diese Variable gibt an, ob eine Bewährung im FAER erkennbar ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Straftaten als Sachverhalt aufweisen.

3.4.25.1 Dauer der Bewaehrung in Jahren (S_BewaehrungDauer)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 2 Jahre
2	[2] 2 bis unter 3 Jahre
3	[3] 3 bis unter 4 Jahre
4	[4] 4 Jahre oder mehr

Diese Variable gibt die Dauer der Bewährung in Jahren an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, für die eine Bewährung erkennbar, jedoch keine Information zur Dauer der Bewährung vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, für die laut *S_Bewaehrung* keine Bewährung erkennbar ist.

3.5 Variablen zu Entscheidungen oder Bescheiden zu einer Ordnungswidrigkeit (O)

3.5.1 Rotlichtverstoss laut BET (O_KRotlicht)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im Bundes einheitlichen Tatbestandskatalog (BET) aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Verstoß zu Wechsellichtzeichen nach § 37 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegt. Erfasst wird die Missachtung der Regelungen des Grünpeils wie auch die Missachtung des Gelb- und Rotlichts sowie von besonderen haltanordnenden Lichtzeichen wie z.B. weißen waagerechten Lichtbalken. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, bei denen eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist. Es existieren zwei Gründe, wieso keine eindeutige Information zu einer begangenen Ordnungswidrigkeit vorliegt. Der erste und häufigere Grund ist, dass für Ordnungswidrigkeiten, die nicht im BET enthalten sind, sogenannte Auffangtatbestandsnummern geschaffen werden. Da Auffangtatbestandsnummern durch die mitteilenden Stellen nicht konsistent gehandhabt werden, können unterschiedliche Zuwiderhandlungen die gleiche Tatbestandsnummer aufweisen. Auffangtatbestandsnummern werden bei der Zuordnung von Ordnungswidrigkeiten nicht berücksichtigt. Der zweite Grund ist das Vorkommen von Tatbeständen, die mehrere Varianten eines begangenen Verhaltens beinhalten und das zutreffende Verhalten bei der Übermittlung an das FAER explizit ausgewählt werden muss. In einigen Fällen findet diese vorgeschriebene Auswahl durch die meldende Instanz nicht statt, so dass eine eindeutige Identifizierung der begangenen Ordnungswidrigkeit nicht möglich ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.2 Abstandsverstoss laut BET (O_KAbstand)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Abstandsverstoß nach § 4 StVO vorliegt. Hierunter fällt das Nichteinhalten eines Mindestabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug wie auch das starke Bremsen ohne zwingenden Grund als Vorausfahrender. Abstandsverstöße sind meist in Abhängigkeit zur festgestellten Geschwindigkeit zu beurteilen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.⁶⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.2.1 Festgestellter Abstand in m (O_KAbstandMeter)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
7	[7] 7 m oder weniger
8	
9	
:	:
39	
40	
41	[41] 41 m oder mehr

Diese Variable gibt für Abstandsverstöße den festgestellten Abstand in Metern an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Abstandsverstößen, gibt die Variable den am stärksten sanktionierten Verstoß an. Abstände von 7 Meter oder weniger bzw. von 41 Meter oder mehr werden in jeweils eine Kategorie zusammengefasst. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Abstandsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Abstandsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Abstandsverstoß aufweisen.

⁶⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

3.5.2.2 Festgestellte Geschwindigkeit in km/h (O_KAbstandGeschwindigkeit)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
81	
82	
⋮	⋮
179	
180	
181	[181] 181 km/h oder mehr

Diese Variable gibt für Abstandsverstöße die festgestellte Geschwindigkeit in km/h an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Abstandsverstößen, gibt die Variable den stärksten sanktionierten Verstoß an. Geschwindigkeiten von 181 km/h oder mehr werden in einer Kategorie zusammengefasst. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Abstandsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Abstandsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Abstandsverstoß aufweisen.

3.5.2.3 Zehntel des halben Tachowertes (O_KAbstandZehntel)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 1/10
2	[2] 1/10 bis unter 2/10
3	[3] 2/10 bis unter 3/10
4	[4] 3/10 bis unter 4/10
5	[5] 4/10 bis unter 5/10

Diese Variable gibt für Abstandsverstöße den festgestellten Abstand in Zehntel des halben Tachowertes an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Abstandsverstößen, gibt die Variable den stärksten sanktionierten Verstoß an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Abstandsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Abstandsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Abstandsverstoß aufweisen.

3.5.3 Geschwindigkeitsverstoss laut BET (O_KGeschwindigkeit)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Geschwindigkeitsverstoß vorliegt. Folgende Verstöße werden bei der Erfassung von Geschwindigkeitsverstößen berücksichtigt:

- Nicht der Verkehrssituation angepasste Geschwindigkeit nach § 3 Absatz 1 StVO
- Gefährdung von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch die Fahrgeschwindigkeit nach § 3 Absatz 2a StVO
- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 3 Absatz 3 und 4 StVO
- Überschreitung der Schrittgeschwindigkeit beim Vorbeifahren an einem an einer Haltestelle stehenden (Schul-)Buses bzw. einer an einer Haltestelle stehenden Straßenbahn nach § 20 Absatz 2 und 4 StVO

Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.⁷⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.3.1 Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h (O_KGeschwindigkeitDiff)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
15	[15] 15 km/h oder weniger
16	
17	
⋮	⋮
83	
84	
85	[85] 85 km/h oder mehr

Diese Variable gibt für Geschwindigkeitsverstöße die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h an. Übertretungen in Höhe von 15 km/h oder weniger bzw. 85 km/h oder mehr werden jeweils in eine Kategorie zusammengefasst. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Geschwindigkeitsverstößen, gibt die Variable die Überschreitung des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Geschwindigkeitsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Geschwindigkeitsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Geschwindigkeitsverstoß aufweisen.

⁷⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

3.5.3.2 Hoehe der zulaessigen Geschwindigkeit in km/h (O_KGeschwindigkeitZul)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
7	
10	
20	
30	
:	:
100	
120	
130	

Diese Variable gibt für Geschwindigkeitsverstöße die Höhe der zulässigen Geschwindigkeit in km/h an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Geschwindigkeitsverstößen, gibt die Variable die zulässige Höchstgeschwindigkeit des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Geschwindigkeitsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Geschwindigkeitsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Geschwindigkeitsverstoß aufweisen.

3.5.3.3 Geschwindigkeitsverstoss innerorts oder ausserorts (O_KGeschwindigkeitOrt)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Innerhalb geschlossener Ortschaften
2	[2] Ausserhalb geschlossener Ortschaften

Diese Variable gibt für Geschwindigkeitsverstöße an, ob diese innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft stattfanden. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Geschwindigkeitsverstößen, gibt die Variable für den stärksten sanktionierten Verstoß an, ob dieser inner- oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft stattfand. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Geschwindigkeitsverstoß nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen Geschwindigkeitsverstoß aufweisen, zusätzliche Informationen zum Verstoß jedoch nicht vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keinen erkennbaren Geschwindigkeitsverstoß aufweisen.

3.5.4 Ladungsverstoss laut BET (O_KLadung)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Ladungsverstoß nach § 22 Absatz 1 StVO zur mangelnden Ladungssicherung oder nach § 22 Absatz 1 bis 5 StVO zur maximalen Höhe und Breite eines Fahrzeugs mit Ladung vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.⁸⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.5 Ueberladungsverstoss laut BET (O_KMasse)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Verstoß gegen den § 34 StVZO vorliegt. Hierunter fallen Verstöße gegen die Gesamtmasse, die Achslast, die Anhängelast und die Stützlast. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.⁹⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.5.1 Hoehe der Gesamtmasseneuberschreitung in kg (O_KMasseGesamtDiff)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 500 kg
2	[2] 500 bis unter 1000 kg
3	[3] 1000 bis unter 1500 kg
4	[4] 1500 bis unter 2000 kg
:	:
18	[18] 8500 bis unter 9000 kg
19	[19] 9000 bis unter 9500 kg
20	[20] 9500 bis unter 10000 kg
21	[21] 10000 kg oder mehr

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die Höhe der Überschreitung in kg bei Verstößen gegen die maximal zulässige Gesamtmasse an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Gesamtmasse, gibt die Variable die Masseüberschreitung des

⁸⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

⁹⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

Verstoßes mit der höchsten prozentualen Überschreitung der Gesamtmasse an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Verstoß gegen die maximal zulässige Gesamtmasse nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Gesamtmasse jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.5.2 Hoehe der zulaessigen Gesamtmasse in kg (*O_KMasseGesamtZul*)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 750 kg oder weniger
2	[2] Ueber 750 bis 2000 kg
3	[3] Ueber 2000 bis 3500 kg
4	[4] Ueber 3500 bis 7500 kg
5	[5] Ueber 7500 kg

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die zulässige Gesamtmasse in kg im Falle des Verstoßes gegen die maximal zulässige Gesamtmasse an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Gesamtmasse, gibt die Variable die zulässige Gesamtmasse des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Verstoß gegen die maximal zulässige Gesamtmasse nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Gesamtmasse jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.5.3 Hoehe der Achslastueberschreitung in kg (*O_KMasseAchslastDiff*)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 500 kg
2	[2] 500 bis unter 750 kg
3	[3] 750 bis unter 1000 kg
4	[4] 1000 bis unter 1250 kg
5	[5] 1250 bis unter 1500 kg
6	[6] 1500 bis unter 2000 kg
7	[7] 2000 bis unter 2500 kg
8	[8] 2500 bis unter 3000 kg
9	[9] 3000 kg oder mehr

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die Höhe der Überschreitung in kg im Falle des Verstoßes gegen die maximal zulässige Achslast an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Achslast, gibt die Variable die Achslastüberschreitung des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Achslast jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle

Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.5.4 Hoehe der zulaessigen Achslast in kg (*O_KMasseAchslastZul*)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 1500 kg oder weniger
2	[2] Ueber 1500 bis 2000 kg
3	[3] Ueber 2000 bis 2500 kg
4	[4] Ueber 2500 bis 3500 kg
5	[5] Ueber 3500 bis 4500 kg
6	[6] Ueber 4500 bis 7500 kg
7	[7] Ueber 7500 bis 10000 kg
8	[8] Ueber 10000 kg

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die zulässige Achslast in kg im Falle des Verstoßes gegen die maximal zulässige Achslast an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Achslast, gibt die Variable die zulässige Achslast des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Achslast jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.5.5 Hoehe der Anhaengelastueberschreitung in kg (*O_KMasseAnhaengelastDiff*)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 250 kg
2	[2] 250 bis unter 300 kg
3	[3] 300 bis unter 350 kg
4	[4] 350 bis unter 400 kg
5	[5] 400 bis unter 450 kg
6	[6] 450 bis unter 500 kg
7	[7] 500 bis unter 550 kg
8	[8] 550 bis unter 600 kg
9	[9] 600 bis unter 650 kg
10	[10] 650 bis unter 700 kg
11	[11] 700 bis unter 750 kg
12	[12] 750 bis unter 800 kg
13	[13] 800 bis unter 900 kg
14	[14] 900 bis unter 1000 kg
15	[15] 1000 bis unter 1250 kg
16	[16] 1250 bis unter 1500 kg
17	[17] 1500 kg oder mehr

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die Höhe der Überschreitung in kg im Falle des Verstoßes gegen die maximal zulässige Anhängelast an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Anhängelast, gibt die Variable die Anhängela-

stüberschreitung des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Verstoß gegen die maximal zulässige Anhängelast nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Anhängelast jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.5.6 Hoehe der zulaessigen Anhaengelast in kg (*O_KMasseAnhaengelastZul*)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 750 kg oder weniger
2	[2] Ueber 750 bis 1200 kg
3	[3] Ueber 1200 bis 1500 kg
4	[4] Ueber 1500 bis 2000 kg
5	[5] Ueber 2000 bis 2500 kg
6	[6] Ueber 2500 bis 3500 kg
7	[7] Ueber 3500 kg

Diese Variable gibt für Überladungsverstöße die zulässige Anhängelast in kg im Falle des Verstoßes gegen die maximal zulässige Anhängelast an. Im Falle von mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen zur maximal zulässigen Anhängelast, gibt die Variable die zulässige Anhängelast des stärksten sanktionierten Verstoßes an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die in den zusätzlichen Variablen zum Verstoß gegen die maximal zulässige Anhängelast nicht nachvollziehbare Informationen enthalten. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* einen Überladungsverstoß aufweisen, Informationen zu einem Verstoß gegen die maximal zulässige Anhängelast jedoch nicht vorhanden sind. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KMasse* keinen Überladungsverstoß aufweisen.

3.5.6 Alkoholverstoss laut BET (*O_KAlkohol*)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Alkoholverstoß nach § 24a Absatz 1 StVG, das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,25 mg/l oder einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille, vorliegt. Ebenfalls werden Verstöße nach § 24c Absatz 1 StVG, das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von alkoholischen Getränken in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres, berücksichtigt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.¹⁰⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die kei-

¹⁰⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

ne Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.6.1 Blutalkoholkonzentration in Promille (O_KAlkoholBlut)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 0,5 bis unter 0,6 Promille
2	[2] 0,6 bis unter 0,7 Promille
3	[3] 0,7 bis unter 0,8 Promille
4	[4] 0,8 bis unter 0,9 Promille
5	[5] 0,9 bis unter 1,0 Promille
6	[6] 1,0 bis unter 1,1 Promille

Diese Variable gibt für Alkoholverstöße die festgestellte Blutalkoholkonzentration in Promille an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die nicht nachvollziehbare Werte aufweisen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KAlkohol* einen Alkoholverstoß aufweisen, Informationen zur Blutalkoholkonzentration jedoch nicht vorhanden sind. Dies betrifft auch Mitteilungen, die einen Alkoholverstoß aufweisen, die Alkoholkonzentration jedoch als Atemalkoholkonzentration vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KAlkohol* keinen Alkoholverstoß aufweisen.

3.5.6.2 Atemalkoholkonzentration in mg/l (O_KAlkoholAtem)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0,25	
0,26	
0,27	
⋮	⋮
0,52	
0,53	
0,54	

Diese Variable gibt für Alkoholverstöße die festgestellte Atemalkoholkonzentration in mg/l an. Als nicht plausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die nicht nachvollziehbare Werte aufweisen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KAlkohol* einen Alkoholverstoß aufweisen, Informationen zur Atemalkoholkonzentration jedoch nicht vorhanden sind. Dies betrifft auch Mitteilungen, die einen Alkoholverstoß aufweisen, die Alkoholkonzentration jedoch als Blutalkoholkonzentration vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut *O_KAlkohol* keinen Alkoholverstoß aufweisen.

3.5.7 Drogenverstoß laut BET (O_KDrogen)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Verstoß gegen § 24a Absatz 2 StVG, das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von berauschenden Mitteln, vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.¹¹⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.8 Nutzung von Kommunikationsgeraet laut BET (O_KKommgeraet)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Verstoß gegen § 23 Absatz 1a StVO zur Nutzung von Geräten, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen oder zu dienen bestimmt sind, beim Führen eines Kraftfahrzeugs vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.¹²⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

¹¹⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

¹²⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

3.5.9 Nutzung von Radarwarngeräet laut BET (O_KRadar)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET
1	[1] Hinweis auf diese Ordnungswidrigkeit laut BET

Informationen zu begangenen Ordnungswidrigkeiten werden im FAER mit Hilfe von im BET aufgeführten Tatbestandsnummern erfasst und können anhand verschiedener Dimensionen kategorisiert werden. Diese Variable gibt an, ob ein Verstoß gegen § 23 Absatz 1c StVO, das Verbot der Nutzung oder betriebsbereiten Mitführung von technischen Geräten, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzeigen oder stören, vorliegt. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, eine eindeutige Information zur begangenen Zuwiderhandlung jedoch nicht vorhanden ist.¹³⁾ Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen. Im Dokument *Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung* ist die Zuordnung von dem FAER mitgeteilten Tatbeständen zu den Ordnungswidrigkeitenkategorien detailliert aufgeführt.

3.5.10 Schwere des Verstosses laut BET (O_SchwereVerstoss)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Schwerwiegender Verstoss (A-Verstoss)
2	[2] Weniger schwerwiegender Verstoss (B-Verstoss)

Diese Variable gibt an, ob eine Ordnungswidrigkeit als eine schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder eine weniger schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Abschnitt B der Anlage 12 zu § 34 FeV bewertet wird. Im Falle mehrerer in Tateinheit begangener Ordnungswidrigkeiten wird eine Mitteilung als *schwerwiegende Zuwiderhandlung* kodiert, wenn mindestens eine Ordnungswidrigkeit als eine schwerwiegende Zuwiderhandlung laut FeV bewertet wird. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zur Schwere des Verstoßes vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.11 Tatzeit (O_Tatzeit)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] 0:00 bis 0:29
2	[2] 0:30 bis 0:59
3	[3] 1:00 bis 1:29
4	[4] 1:30 bis 1:59
5	[5] 2:00 bis 2:29
⋮	⋮
45	[45] 22:00 bis 22:29
46	[46] 22:30 bis 22:59

¹³⁾ Siehe zur näheren Erläuterung die Erklärung auf Seite 38.

47	[47] 23:00 bis 23:29
48	[48] 23:30 bis 23:59

Diese Variable gibt die Tatzeit einer Ordnungswidrigkeit an. Abhängig von der Art der Erfassung ist dies die Uhrzeit, zu der die Ordnungswidrigkeit (ungefähr) begangen wurde. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zur Tatzeit vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.12 Bussgeld in Euro laut BET (O_BussgeldBET)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 60 Euro
3	[3] 60 bis unter 80 Euro
4	[4] 80 bis unter 100 Euro
:	:
22	[22] 440 bis unter 460 Euro
23	[23] 460 bis unter 480 Euro
24	[24] 480 bis unter 500 Euro
25	[25] 500 bis unter 600 Euro
26	[26] 600 bis unter 700 Euro
27	[27] 700 bis unter 800 Euro
28	[28] 800 bis unter 900 Euro
30	[30] 1000 Euro und mehr

Diese Variable gibt den im BET auf Grundlage der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) aufgeführten Regelsatz der Geldbuße in Euro an. Zum 01.05.2014 wurde die Eintragungsgrenze von zuvor 40 Euro auf nun 60 Euro angehoben. Bis zum Zugangsjahr 2016 sind Bußgelder laut BET unter 40 Euro gesondert ausgewiesen. Auf Grund geringer Fallzahlen werden ab dem Zugangsjahr 2017 Bußgelder laut BET unter 60 Euro in einer Kategorie zusammengefasst. Bei mehreren in Tateinheit begangenen Ordnungswidrigkeiten wird der höchste Regelsatz angegeben. Als unplausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die einen nicht plausiblen Regelsatz aufweisen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zum Regelsatz vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.13 Bussgeld in Euro (O_Bussgeld)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Weniger als 40 Euro
2	[2] 40 bis unter 60 Euro
3	[3] 60 bis unter 80 Euro
4	[4] 80 bis unter 100 Euro
:	:
22	[22] 440 bis unter 460 Euro
23	[23] 460 bis unter 480 Euro
24	[24] 480 bis unter 500 Euro

25	[25] 500 bis unter 600 Euro
26	[26] 600 bis unter 700 Euro
27	[27] 700 bis unter 800 Euro
28	[28] 800 bis unter 900 Euro
29	[29] 900 bis unter 1000 Euro
30	[30] 1000 Euro und mehr

Diese Variable gibt das tatsächlich verhängte Bußgeld in Euro an. Die Höhe eines Bußgelds orientiert sich an den Regelsätzen, die in der BKatV aufgeführt sind. Zum 01.05.2014 wurde die Eintragungsgrenze von zuvor 40 Euro auf nun 60 Euro angehoben. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zum tatsächlich verhängten Bußgeld vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.14 Abweichung der Geldbusse nach Par. 28a StVG (O_BussgeldP28a)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Keine Anwendung des Par. 28a StVG
1	[1] Abweichung der Geldbusse auf Grund der Anwendung des Par. 28a StVG

Diese Variable gibt an, ob nach § 28a StVG eine Geldbuße mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen vom Regelsatz abweicht. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zum tatsächlich verhängten Bußgeld vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.15 Punkte laut BET (O_PunkteBET)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Punkt
1	[1] Ein Punkt
2	[2] Zwei Punkte

Diese Variable gibt die im BET auf Grundlage der Anlage 13 FeV aufgeführte Punktezahl an. Bei mehreren in Tateinheit begangenen Ordnungswidrigkeiten wird die höchste festzulegende Punktezahl angegeben. Als unplausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine nicht plausible festzulegende Punktezahl aufweisen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zur festzulegenden Punktezahl vorhanden ist. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.16 Dauer des Fahrverbots in Monaten laut BET (O_FahrverbotBET)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Fahrverbot laut BET
1	[1] Ein Monat
2	[2] Zwei Monate
3	[3] Drei Monate

Diese Variable gibt die im BET auf Grundlage der BKatV aufgeführte Regeldauer des Fahrverbots an. Bei mehreren in Tateinheit begangenen Ordnungswidrigkeiten wird die längste Dauer angegeben. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, jedoch keine Information zur Regeldauer des Fahrverbots vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen.

3.5.17 Wirksamkeit des Fahrverbots (O_FahrverbotWirksamkeit)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Wirksam mit Rechtskraft der Bussgeldentscheidung nach Par. 25 Absatz 2 StVG
2	[2] Wirksam mit spaetestens 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Bussgeldentscheidung nach Par. 25 Absatz 2a StVG

Bei für begangene Ordnungswidrigkeiten verhängten Fahrverboten gibt es unterschiedliche Regelungen zur Wirksamkeit eines Fahrverbots. Nach § 25 Absatz 2 StVG wird ein Fahrverbot mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Nach § 25 Absatz 2a StVG kann ein Fahrverbot jedoch auch erst bis zu vier Monate nach der Rechtskraft durch die amtliche Verwahrung des Führerscheins wirksam werden. Die Möglichkeit der Wirksamkeit eines Fahrverbots **nach** der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung ist jedoch nur gegeben, wenn in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit kein Fahrverbot verhängt wurde und bis zur Bußgeldentscheidung kein Fahrverbot verhängt wird. Diese Variable gibt an, ob das verhängte Fahrverbot mit oder nach der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam wird. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt und ein Fahrverbot aufweisen, jedoch keine Information zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots enthalten. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen oder eine Ordnungswidrigkeit als Sachverhalt aufweisen, ein Fahrverbot aber nicht erkennbar ist.

3.6 Variablen zu Entscheidungen zu einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeiten oder zu Bescheiden zu einer Ordnungswidrigkeit (OS)**3.6.1 Datum der Tat - Jahr (OS_TatdatumJahr)**

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
2015	[2015] 2015 oder frueher
2016	
2017	
2018	

Diese Variable gibt für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten das Jahr der Tat an. Verstöße, die 2015 oder früher begangen wurden, werden in eine Kategorie zusammengefasst. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat als Sachverhalt aufweisen, eine Information zum Jahr der Tat jedoch nicht vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufweisen oder im Falle einer Straftat folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 Jugendgerichtsgesetz (JGG), da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.6.2 Datum der Tat - Monat (OS_TatdatumMonat)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Januar
2	[2] Februar
3	[3] Maerz
4	[4] April
5	[5] Mai
6	[6] Juni
7	[7] Juli
8	[8] August
9	[9] September
10	[10] Oktober
11	[11] November
12	[12] Dezember

Diese Variable gibt für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten den Monat der Tat an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat als Sachverhalt aufweisen, eine Information zum Monat der Tat jedoch nicht vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufweisen oder im Falle einer Straftat folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 Ju-

gendgerichtsgesetz (JGG), da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand

- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.6.3 Datum der Tat - Wochentag (OS_TatdatumWochentag)

Ausprägung	Label
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Montag
2	[2] Dienstag
3	[3] Mittwoch
4	[4] Donnerstag
5	[5] Freitag
6	[6] Samstag
7	[7] Sonntag

Diese Variable gibt für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten den Wochentag der Tat an. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat als Sachverhalt aufweisen, eine Information zum Wochentag der Tat jedoch nicht vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufweisen oder im Falle einer Straftat folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 Jugendgerichtsgesetz (JGG), da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.6.4 Weitere Taten in Tatmehrheit (OS_Folgemitteilung)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Stammmitteilung
1	[1] Erste Folgemitteilung
2	[2] Zweite Folgemitteilung
3	[3] Dritte Folgemitteilung
4	[4] Vierte Folgemitteilung

In einigen Fällen können nicht alle Taten, die in Tatmehrheit begangen wurden, auf einer Mitteilung erfasst werden, so dass Folgemitteilungen erforderlich sind. Diese Variable gibt an, ob zu einer Zuwiderhandlung mehrere Mitteilungen gehören. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat als Sachverhalt aufweisen.

3.6.5 Punkte (OS_Punkte)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-2	[-2] Fehlender Wert
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Punkt
1	[1] Ein Punkt
2	[2] Zwei Punkte
3	[3] Drei Punkte

Diese Variable gibt die Anzahl der tatsächlich vergebenen Punkte für eine Ordnungswidrigkeit bzw. für eine Straftat an. Abhängig von der Schwere des Verstoßes können Ordnungswidrigkeiten mit bis zu zwei Punkten, Straftaten mit bis zu drei Punkten geahndet werden. Bei mehreren in Tateinheit begangenen Verstößen wird die höchste Anzahl an tatsächlich vergebenen Punkten angegeben. Als unplausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine nicht nachvollziehbare Anzahl an Punkten aufweisen. Als fehlend (-2) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat als Sachverhalt aufweisen, eine Information zu Punkten jedoch nicht vorliegt. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die entweder keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufweisen oder im Falle einer Straftat folgendes erfassen:

- Eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe nach § 460 StPO bzw. Einheitsstrafe nach § 66 Jugendgerichtsgesetz (JGG), da bei Ergehen eines Urteils das Gericht keine Kenntnis zu anderen rechtskräftigen Verurteilungen zu Straftaten hatte, für die die Möglichkeit einer einheitlichen Aburteilung nach § 55 StGB bzw. nach § 31 JGG bestand
- Eine nicht registerpflichtige Straftat, die jedoch in eine registerpflichtige Entscheidung miteinbezogen wurde

3.6.6 Fahrverbot - Filtervariable (OS_Fahrverbot)

Ausprägung	Label
-1	[-1] Trifft nicht zu
0	[0] Kein Hinweis auf ein Fahrverbot
1	[1] Hinweis auf ein Fahrverbot

Diese Variable gibt an, ob für eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat Informationen zu einem Fahrverbot nach § 25 StVG oder nach § 44 StGB vorliegen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat als Sachverhalt aufweisen.

3.6.6.1 Dauer des Fahrverbots in Monaten (OS_FahrverbotDauer)

Ausprägung	Label
-3	[-3] Unplausibel
-1	[-1] Trifft nicht zu
1	[1] Ein Monat
2	[2] Zwei Monate
3	[3] Drei Monate
4	[4] Vier Monate
5	[5] Fünf Monate
6	[6] Sechs Monate

Diese Variable gibt die Dauer des tatsächlich verhängten Fahrverbots in Monaten an. Mit der ab dem 24.08.2017 geltenden Fassung des § 44 StGB kann für Straftaten ein Fahrverbot von bis zu 6 Monaten verhängt werden. Als unplausibel (-3) werden alle Mitteilungen kodiert, die eine nicht nachvollziehbare Dauer des Fahrverbots aufweisen. Als nicht zutreffend (-1) werden alle Mitteilungen kodiert, die laut der Filtervariable *OS_Fahrverbot* kein Fahrverbot aufweisen.

3.7 Weitere systembedingte Variable

3.7.1 Mitteilungsidifikationsnummer (MID)

Ausprägung	Label
2018xxxxxxxx	
⋮	⋮
2018xxxxxxxx	

Mit Hilfe der Mitteilungsidifikationsnummer kann eine Mitteilung eindeutig identifiziert werden. Die Mitteilungsidifikationsnummer setzt sich aus dem Zugangsjahr, der Personenidentifikationsnummer und einer dreistelligen fortlaufenden Zahl zusammen.

Impressum

Herausgabe:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2255
E-Mail: fdz@kba.de

Stand: März 2020

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

 **KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**